

# § 12 W-GL Tagesordnung und Berichterstattung

W-GL - Geschäftsordnung für die Wiener Landesregierung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.05.2020

Der Landeshauptmann hat dafür zu sorgen, daß die von der Landesregierung zu erledigenden Dienststücke zur Verhandlung kommen. In der Regel ist eine Tagesordnung aufzulegen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)